

Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge

Die hier vorgestellte Studie untersuchte u.a. die Befürchtungen, dass der zu den IFRS gehörende Rechnungslegungsstandard IAS 19 die Arbeitgeber dazu veranlasst, Vorsorgerisiken systematisch auf die Arbeitnehmer zu überwälzen. Obschon sich diese und weitere Vorbehalte gegenüber IAS 19 nicht erhärten liessen, empfehlen die Studienautoren allen beteiligten Akteuren, bei allfälligen Plananpassungen und Regulierungsansätzen auch die internationalen Rechnungslegungsvorschriften im Auge zu behalten.



Stephan Wyss
Swisscanto Vorsorge AG



Lukas Müller

Bereits seit längerer Zeit sind Befürchtungen zu hören, wonach Schweizer Anwender der International Financial Reporting Standards (IFRS) einen Anreiz hätten, die berufliche Vorsorge umzugestalten, um dadurch möglichst optimale Auswirkungen auf ihre Jahresrechnung zu erzielen. Konkret geht es um den Standard IAS 19, welcher die Abbildung der Vorsorgeverpflichtungen in den Büchern des Arbeitgebers regelt. Befürchtet wird dabei insbesondere, dass systematisch Risiken vom Arbeitgeber auf die Arbeitnehmer überwälzt werden.

Bei den IFRS handelt es sich um internationale Rechnungslegungsvor-

schriften, welche von einem privatrechtlichen Gremium, dem sogenannten International Accounting Standards Board (IASB), herausgegeben werden. Sie regeln sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens und sind bei allen börsenkotierten Gesellschaften in der Europäischen Union seit dem 1. Januar 2005 Pflicht.

Schweizer Unternehmen können die Buchführungsvorschriften gemäss IFRS ergänzend zu den handelsrechtlichen Pflichtvorgaben aus dem Obligationenrecht (OR) anwenden. Allerdings stehen ihnen beispielsweise mit den amerikanisch dominierten US

Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) und der Schweizer Entwicklung Swiss GAAP FER auch Alternativen zu diesem Regelwerk zur Verfügung.

Fragestellung und Zielsetzung

Um die Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge in der Schweiz besser abschätzen und allenfalls auch entsprechende Massnahmen empfehlen oder ergreifen zu können, haben das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) im Frühsommer 2014 Swisscanto beauftragt, Antworten auf die folgenden vier Fragen (vgl. Grafik G1) zu finden.

Methode

Die Untersuchungsmethode wurde von den Auftraggebern bereits im Rahmen der Ausschreibung in ihren Grundzügen festgelegt und anschliessend in enger Zusammenarbeit mit Swisscanto verfeinert. Letztere wählte insgesamt zwölf Unternehmen aus, welche mittels halbstrukturierter Interviews befragt wurden und bereit waren, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die IFRS-Anwender wurden dabei in zwei Cluster eingeteilt, die sich nach ihrer Unternehmensgrösse unterschieden. Anwender der Swiss GAAP FER bildeten einen dritten Cluster. Damit wurden auch diejenigen Unternehmen berücksichtigt, welche sich in der jüngeren Vergangenheit von den IFRS abgewandt haben. Um die Auskunftsbereitschaft zu fördern, wurde den Befragten ein vertraulicher Umgang mit ihren Daten und Aussagen zugesichert.

Fragestellungen Forschungsprojekt

G1



Quelle: Lit. Müller/Wyss

Resultate

Anwender von IAS 19 in der Schweiz

Bei einer grundlegenden Betrachtung der zur Verfügung stehenden Rechnungslegungsstandards wird klar, dass IAS 19 praktisch nur in Verbindung mit den weiteren IFRS-Vorschriften und nicht einzeln angewandt wird. Als besonders relevantes Kriterium für die Anwendung der IFRS zeigt sich die Kotierung an einer Börse, zudem spielt auch die Grösse des Unternehmens eine Rolle. Umgekehrt befolgen nicht börsennotierte, kleinere Gesellschaften meist die Vorschriften nach OR oder Swiss GAAP FER. Nur bei internationalen, börsennotierten Gesellschaften gehört eine deutliche Mehrheit zu den IFRS-Anwendern (vgl. Grafik G2).

Zu den genannten IFRS-Anwendern kommen unabhängig von ihrer Grösse Gesellschaften mit einem internationalen Konzernabschluss nach IFRS hinzu. Dabei handelt es sich um Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne oder um Schweizer Konzerne mit ausländischen Tochtergesellschaften.

Ein Vergleich der Anteile der verwendeten Standards zeigt, dass die

Anteilswerte von IFRS bis ungefähr ins Jahr 2008 ansteigen. Seither finden vermehrt Wechsel von IFRS zu Swiss GAAP FER statt. Dabei haben die geführten Gespräche bestätigt, dass die Vorschriften in IAS 19 entsprechende Entscheide zum Wechsel des Standards mitbeeinflussten, wenngleich sie in keinem einzigen Fall alleinentscheidend waren.

Auswirkungen von IAS 19 auf die Rechnungslegung der Anwender

Im Hinblick auf die Auswirkungen von IAS 19 auf ihre Jahresrechnung waren sich die befragten IFRS-Anwender einig, dass der Standard wesentliche Spuren in ihrer finanziellen Berichterstattung hinterlässt. Eine detaillierte Analyse der ausgewählten zwölf Unternehmen bestätigte diese Einschätzung: In vielen Fällen führt IAS 19 zum Ausweis einer Verbindlichkeit, welche sowohl im Verhältnis zum Eigenkapital als auch zur Bilanzsumme bedeutend ist. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorsorgeaufwand nach IAS 19: Dieser ist im Durchschnitt zwar tiefer als die effektiv bezahlten Arbeitgeberbeiträge, im Vergleich zu anderen Bestandteilen der Erfolgsrechnung handelt es sich aber immer noch um einen wesentlichen Betrag.

Besonders augenfällig sind die Spuren von IAS 19 bei Unternehmen, die ihre Jahresrechnung von IFRS auf Swiss GAAP FER umgestellt haben. Da die beiden Standards die berufliche Vorsorge in den Büchern des Arbeitgebers sehr unterschiedlich abbilden, kommt es mit dem Wechsel meist zu einer wesentlichen Erhöhung des Eigenkapitals (vgl. Grafik G3) und in aller Regel zu einer leichten Zunahme des Aufwands.

Auswirkungen von IAS 19 auf die Vorsorgepläne der Anwender

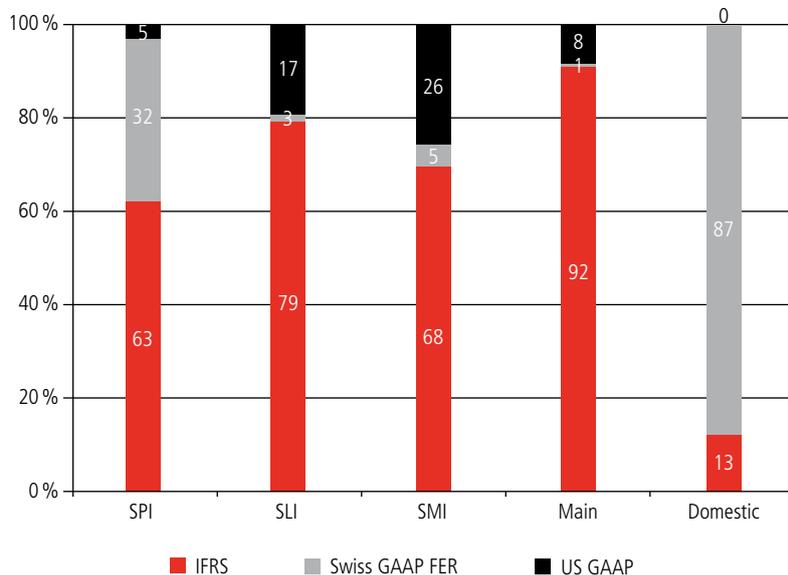
Bei der Suche nach den Auswirkungen von IAS 19 auf die Vorsorgepläne der Schweizer IFRS-Anwender haben sich im Rahmen der Untersuchung weder systematische Verschiebungen der Paritäten im Stiftungsrat noch Auswirkungen auf die Geschäftsführung oder Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung nachweisen lassen. Grundsätzlich konnte auch die Befürchtung, dass bei Anwendung von IAS 19 routinemässig Vorsorgepläne umgestaltet werden, durch die Untersuchung nicht bestätigt werden.

Allerdings hat sich gezeigt, dass die befragten IFRS-Anwender beim Standardwechsel praktisch für alle beabsichtigten Planänderungen untersucht haben, wie sich diese auf die Rechnungslegung auswirken werden. Dabei ist es intuitiv verständlich, dass Planänderungen, welche zu tieferem Aufwand unter IAS 19 führen, von Arbeitgeberseite eher Unterstützung finden. Eine Rückabwicklung von Plananpassungen, welche unter IFRS ergriffen worden waren, liess sich bei den Unternehmen, die von IFRS zu Swiss GAAP FER wechselten, hingegen nicht beobachten.

Die beobachteten Reaktionen lassen sich nicht für alle Unternehmensgruppen bestätigen. Vielmehr stellte sich im Rahmen der Untersuchung heraus, dass sich insbesondere Schweizer Unternehmen mit einer Muttergesellschaft im Ausland in einem schwierigen Spannungsverhältnis befinden können, das allenfalls zu

Kotierte Anwender von IFRS in der Schweiz

G2



Quelle: Lit. Müller/Wyss (Daten Thomson Reuters / Stand 1.7.2014)

anderen Lageanalysen und Entscheidungen führt. Teilweise fehlt bei ausländischen Entscheidungsträgern das Verständnis für die besondere rechtliche und wirtschaftliche Struktur der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, und es besteht der Eindruck, dass sich eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fast beliebig beeinflussen lasse. Die Lage des Schweizer Managements wird zudem durch die oft hohen Verpflichtungen und Aufwendungen erschwert, die schweizerische Vorsorgepläne im internationalen Vergleich ausweisen. Dies kann gemäss den geführten Gesprächen im Einzelfall tatsächlich dazu führen, dass die Vorsorgesituation zugunsten des Arbeitgebers optimiert wird, um den Vorgaben des Konzerns gerecht zu werden.

Zukunftsszenarien bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz

Die Reaktion der IFRS-Anwender auf zukünftige Anpassungen im Regulierungsumfeld wurde im Projekt

durch zwei Szenarien simuliert. Im Kern hatten beide simulierten Anpassungen eine Reduktion der Vorsorgeverpflichtungen in den Büchern des Arbeitgebers zur Folge. Obschon die Befragten Massnahmen zur Verringerung dieser Position in ihrer Bilanz grundsätzlich begrüsst, würden sie solche Anpassungen nicht um jeden Preis vornehmen wollen: Höhere Aufwendungen, Leistungskürzungen für die Versicherten oder die Aufgabe von Autonomie, beispielsweise durch den zwingenden Anschluss an eine Versicherungsgesellschaft, wären tabu. Je nach Anpassung des Standards bzw. regulatorischem Umfeld würden die Unternehmen allerdings die Gelegenheit, ihre Vorsorgepositionen zu reduzieren, vergleichsweise rasch und umfassend nutzen.

Sowohl die Anpassung von Bilanzierungsvorschriften als auch veränderte Bedürfnisse der IFRS-Anwender dürften auch in Zukunft immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten über die Zielsetzung von Rechnungslegungsvorgaben führen. In der

Vergangenheit waren die Unternehmen mit den getroffenen regulatorischen Entscheidungen nicht immer ganz glücklich, insbesondere da sie ihre Position zu wenig berücksichtigt sahen. Für den aktuellen und zukünftigen Diskurs dürfte es daher hilfreich sein, eine gemeinsame und von allen Betroffenen akzeptierte Austauschplattform zu haben. Denkbar wäre zum Beispiel ein IAS-19-Round-Table, an dem sich neben IFRS-Anwendern auch Wirtschaftsprüfer, Aktuarien, Behördenvertreter, Ökonomen und weitere interessierte Kreise beteiligen

Einordnung der Resultate

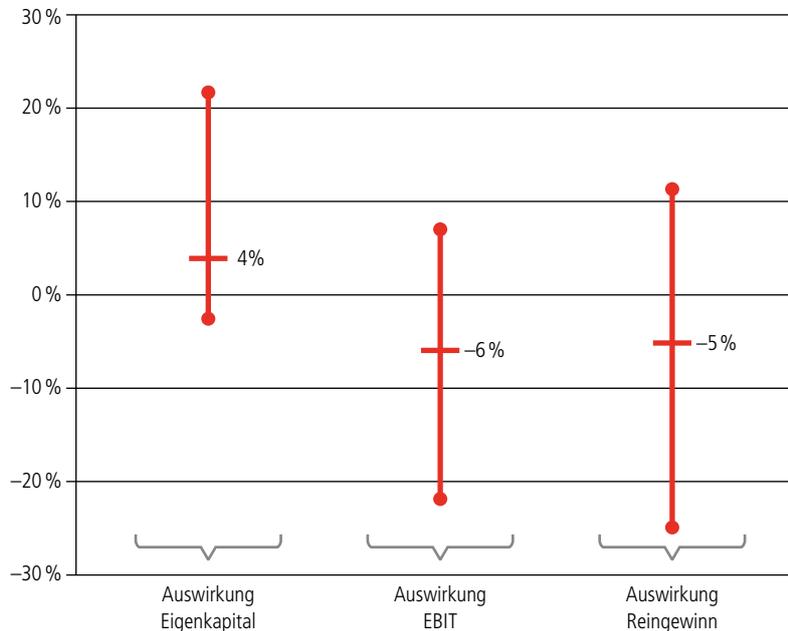
Wer mit der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz vertraut ist, könnte von den Resultaten allenfalls überrascht sein und eine stärkere Auswirkung auf die Vorsorgepläne erwartet haben. Dass die verbreiteten «Horror-geschichten» über systematische Plananpassungen zulasten der Arbeitnehmer aufgrund von IAS 19 so nicht zutreffen, lässt sich mit den drei folgenden Beobachtungen weiter untermauern. Erstens können Rechnungslegungsstandards zwar bestehende Tendenzen in der Darstellung der Abschlüsse verstärken oder abschwächen, allerdings sind sie gemäss den Befragten selten alleiniger Auslöser für eine Umgestaltung der Vorsorge.

Zweitens werden für die Bewertungen der Verpflichtungen nach IAS 19 neben den Vorsorgeplänen auch Annahmen wie beispielsweise Zinssätze, Fluktuationswahrscheinlichkeiten oder durchschnittliche Kapitalbezüge benötigt. Diese wirken sich in ihrer Summe sehr stark auf die Bewertungen aus und können vom Management unter Nutzung eines gewissen Ermessensspielraums so festgelegt werden, dass sie die Vorsorgepläne nicht beeinflussen.

Drittens stellt die Parität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein zentrales Entscheidungsprinzip der zweiten Säule dar. Wer also behauptet, der Arbeitgeber könne aufgrund seiner Rechnungslegung eigenmächtig

Auswirkungen von IAS 19 bei Standardwechsel

G3



Quelle: Lit. Müller/Wyss

tig Vorsorgepläne anpassen, erklärt die Arbeitnehmervertreter für mundtot. Wäre dies tatsächlich der Fall, hätte die berufliche Vorsorge in der Schweiz weitaus gravierendere Probleme als den geeigneten Umgang mit den Auswirkungen internationaler Rechnungslegungsstandards.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Zusammenfassend hat die Untersuchung gezeigt, dass sich die internationalen Rechnungslegungsvorschriften stellenweise auf die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge eines Unternehmens auswirken. In Einzelfällen kann es zu einer Anpassung der Vorsorgepläne zulasten der Arbeitnehmer kommen. Von einem systematischen durch IAS 19 begrün-

deten Risikotransfer vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer zu sprechen, ist auf Basis der vorliegenden Erhebung hingegen übertrieben.

Die IFRS werden insbesondere von grossen, börsenkotierten Unternehmen verwendet, und sie bilden die berufliche Vorsorge in ihren Büchern als gewichtigen Kostenfaktor ab. Insofern ist das Bestreben, die entsprechenden Verpflichtungen zu reduzieren, verständlich und aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive heraus auch legitim. Nicht nur vor dem Hintergrund der internationalen Rechnungslegungsvorschriften ist es jedoch ein gefährlicher Trugschluss, die Vorsorge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus einer reinen Kostenperspektive beurteilen zu wollen.

Nicht nur aus Kostengründen sind viele IFRS-Anwender sehr unzufrieden mit den Konsequenzen von IAS

19 für Schweizer Vorsorgepläne. Häufig fühlen sie sich bei Auslegungsfragen und der Regulierung rund um IAS 19 zu wenig stark berücksichtigt. Dieser Missstand liesse sich beispielsweise mit der Etablierung eines Round Table relativ einfach beheben. Ob sich dadurch an der Lösung selbst etwas ändert, ist hingegen unsicher.

Es scheint sinnvoll, die Auswirkungen unter IAS 19 bei einer zukünftigen Anpassung der Ausgangslage in der beruflichen Vorsorge jeweils zu berücksichtigen. So können diese internationalen Vorschriften beispielsweise Veränderungen des Schweizer Gesetzgebers in ihrem Ausmass verstärken oder abschwächen, indem sie sie für die Rechnungslegung des Arbeitgebers attraktiver oder weniger attraktiv machen. Aus Sicht der Autoren tut die Legislative daher gut daran, eine derartige Komponente bei ihren Entscheidungen jeweils ebenfalls zu bedenken.

Forschungsbericht

Müller, Lukas und Stepan Wyss, *Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge*. Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 2/15: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungsberichte

Stephan Wyss, Swissscanto Vorsorge AG, Zürich
E-Mail: stephan.wyss@swissscanto.ch

Dr. Lukas Müller, Swissscanto Vorsorge AG, Zürich
E-Mail: lukas.mueller@swissscanto.ch